

Nachricht in einem Brief des Frankfurter Gesandten am Königshof, Konrad Billung, von 1451 II 22 an den Rat von Frankfurt, daß am Tage zuvor ein Kardinal <NvK> von Rom an den Hof gekommen sei; man wisse aber nicht, was er machen werde.

Or. (aut.), Pap.: FRANKFURT, Stadtarchiv, Reichstagsakten 3 f. 32f.  
 Druck: Janssen, Frankfurts Reichsrespondenz II/1, 112 in Nr. 167.  
 Erw.: Urbánek, Věk Poděbradský II 550.

Carta Reformationis Nicolai Cardinalis apostolice Sedis legati pro unione instituenda.

Notiz (1876): DARMSTADT, StA, Urkundenverzeichnis 2 t Nr. 1–767. Generalia Nr. 124.

Die Urkunde, auf die sich diese Notiz bezieht, fehlte schon bei der ältesten Revision, ist also wohl bereits im 19. Jb. abgegangen. Dasselbe gilt für die anschließend verzeichnete Nr. 125: Bestätigung von Nr. 124 durch den Eb. von Mainz 1452 VI 10. Es dürfte sich um die Union des Mainzer Primar- und Sekundarklerus von 1448 VIII 1 handeln; Druck: St. A. Würdtwein, Diplomataria Maguntina I, Mainz 1788, 530–541 Nr. CCLXXV. Vgl. hierzu D. Demandt, Stadtberrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerschaft in Mainz (11.–15. Jahrhundert) (Geschichtliche Landeskunde 15), Wiesbaden 1977, 112f.

Nikolaus V. an NvK. Er beauftragt ihn mit der Neuordnung der Pfarrverhältnisse in Frankfurt durch eventuelle Erhebung der Dreikönigs- und der Peterskapelle zu Pfarrkirchen.<sup>1)</sup>

Or., Perg.: FRANKFURT, Stadtarchiv, St. Peter und Dreikönig 4.  
 Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Lat. 466 f. 200<sup>r</sup>–202<sup>v</sup>; (1451 XI 16): in Nr. 1997; (Mitte 15. Jb.): FRANKFURT, Stadtarchiv, St. Peter und Dreikönig 1 (“Nuwe pharren bücke”) f. 2<sup>r</sup>–3<sup>r</sup>; 39, 31; Kopialbuch 1 f. 176<sup>v</sup>–177<sup>v</sup> Nr. 247; Bartholomäus, Bücher I 22 b f. 110<sup>ro</sup>.  
 Erw.: Natale, Verhältnis 62; Heitzenröder, Reichsstädte 33; Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 124 in Nr. 1230.

Bürgermeister, Räte, Schöffen und Gemeinde der Stadt Frankfurt haben unlängst vorgebracht<sup>2)</sup>, trotz ihrer hohen Einwohnerzahl besäßen sie als einzige Pfarrkirche nur die Kollegiatkirche St. Bartholomäus, der die Seelsorge für mehr als 12000 Kommunikanten obliege. Innerhalb der Pfarrgrenze seien die volkreichen Vororte Sachsenhausen und Neustadt gelegen, die ihrerseits durch Mauern und Türme befestigt und — so Sachsenhausen — durch den Main oder — so die Neustadt — durch einen breiten Graben von der Stadt selbst abgetrennt seien. 5  
 Deshalb können zur Nachtzeit, wenn die Tore geschlossen sind, oft die kirchlichen Sakramente nicht gespendet werden und andere Gefahren für das Seelenheil entstehen. An den Hochfesten kann die genannte Pfarrkirche die Gläubigen insgesamt nur noch unter großem Gedränge und unter Beeinträchtigung ihrer Andacht fassen. In Seuchenzeiten können die Leiber so vieler gleichzeitig Verstorbener nicht mehr auf dem Friedhof dieser Kirche beigesezt werden. Da die Osterkommunion für alle Gläubigen insgesamt wegen ihrer großen Zahl unmöglich ist, 10  
 sind viele gezwungen, sie aufzuschieben, andere, sie schon vor Beginn der Fastenzeit zu empfangen. Wenn man aber die Kapellen der Heiligen Drei Könige in Sachsenhausen und von St. Peter in der Neustadt zu Pfarrkirchen erhebe und durch ihre Rektoren die Seelsorge in den beiden Vororten ausüben ließe, würden diese Gefährdungen und Unzuträglichkeiten aufhören. Bürgermeister und Räte, die das Patronatsrecht in beiden Kapellen sowie in der Kapelle St. Katharina zu Sachsenhausen besitzen, seien zu Mithilfe und Zustimmung bereit, wenn die 15  
 Katharinenkapelle der Dreikönigskapelle zur leichteren Verwirklichung dieses Vorhabens inkorporiert, uniert und verbunden werde. Bürgermeister, Räte, Schöffen und Gemeinde haben deshalb gebeten, der Papst möge Befehl geben, die Dreikönigs- und die Peterskapelle zu Pfarrkirchen zu erheben, ihnen die Einwohner der genannten beiden Vororte zu unterstellen sowie die Katharinenkapelle der Dreikönigskapelle, deren beider jährliche Einkünfte jeweils 4 Mark Silber nicht überschreiten, zu unieren, zu inkorporieren und zu verbinden. 20

Dieser Bitte wolle er nachkommen. Da er aber keine genauere Sachkenntnis besitze, trage er hiermit NvK auf<sup>3)</sup>, kraft apostolischer Autorität das genannte Kapitel und andere betroffene Personen zusammenzurufen, sich von ihnen näher unterrichten zu lassen und, wenn er den Sachverhalt bestätigt finde und die Ausführung für sinnvoll und praktikabel halte, die Dreikönigs- und die Peterskapelle zu Pfarrkirchen mit eigenem Taufbecken und Friedhof zu erheben, zuvor jedoch dem Kapitel Ersatz für die ihm hinfort entgehenden Leistungen der Gläubigen aus jenen beiden Vororten in einer dem Kapitel ausreichend erscheinenden Höhe zu verschaffen, nach vollzogener Trennung der beiden Vororte von St. Bartholomäus die Seelsorge und die Sakramentenverwaltung ebendort nach Pfarrecht eigenen Rektoren an diesen Kirchen zu übertragen, die Einwohner zur Entrichtung der schuldigen Pfarrleistungen an diese Rektoren zu verpflichten und alles weitere ihm notwendig und nützlich

30 Erscheinende zu veranlassen. Stelle<sup>4)</sup> sich nach Meinung des NvK die Erhebung zu Pfarrkirchen jedoch als abträglich heraus, möge er die genannten Kapellen der Heiligen Drei Könige (und von St. Peter)<sup>5)</sup> lediglich zu Fialkirchen mit Friedhof und Taufbecken erheben und das Kapitel zur Einsetzung amovibler Kapläne verpflichten, die dort gegen ein durch NvK festzulegendes, der Kompetenz des Stadtrates unterstehendes Entgelt durch das Kapitel die Seelsorge auszuüben und die Sakramente zu spenden haben. Erscheinen NvK andere Regelungen angemessener, könne er auch diese anordnen, wenn damit den Gefahren für das Seelenheil und den übrigen

35 Unzuträglichkeiten abgeholfen werde. Im Falle der Erhebung zu Pfarrkirchen hat er Bürgermeister und Räten das schon bestehende Patronats- und Präsentationsrecht in den genannten Kirchen auch weiterhin zu reservieren. Die Katharinenkapelle soll er in der genannten Weise der Dreikönigskapelle unieren, inkorporieren und verbinden, so daß nach dem Ausscheiden des derzeitigen Rektors der Rektor von Dreikönig über ihren Besitz zum

40 Nutzen seiner eigenen Kirche frei verfügen darf, ohne daß dazu die Erlaubnis des zuständigen Ortsbischofs oder eines anderen notwendig ist; doch müsse für den zurreichenden Unterhalt der Katharinenkapelle vorgesorgt sein. Entgegenstehende apostolische Bestimmungen, Statuten und Gewohnheiten der Kirche St. Bartholomäus sowie ihr verliebene apostolische Privilegien können die Wirksamkeit der entsprechenden Akte weder hindern noch auf-

45 schieben, die er hiermit für rechtskräftig erklärt. Kann NvK die Sache nicht persönlich übernehmen, sollen die Pröpste von Maria ad Gradus<sup>6)</sup> und St. Peter<sup>7)</sup> in und vor Mainz sie in derselben Weise bewerkstelligen, wozu er diesen hiermit ebenfalls volle Gewalt verleiht.<sup>8)</sup>

1) Vgl. dazu oben Nr. 95 I. S. auch unten Nr. 1067.

2) Nämlich in der an demselben Tage von Nikolaus V. gezeichneten Supplik, deren Text die Bulle weitgehend wörtlich übernimmt; stark korrigierter Erstentwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, St. Peter und Dreikönig 27, 11; Reinentwurf: ebendort 39, 31; Or., Pap.: ebendort 23; Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Suppl. 448 f. 255<sup>v</sup>-256<sup>v</sup>; Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 124 in Nr. 1230. Weitere, den Text der Supplik vorbereitende Schriftstücke: FRANKFURT, Stadtarchiv, St. Peter und Dreikönig 11 und 39, 10 und zu 10.

3) In der Supplik wurde gebeten: quatenus alicui probo viro in partibus illis committere dignemini, ut se de premissis et eorum circumstanciis universis diligenter informet usw. wie im folgenden Auftrag an NvK bis Z. 30.

4) Von hier ab keine Entsprechung mehr im Text der Frankfurter Supplik. Auch die Entwürfe (s.o. Anm. 2) reichen nur bis hierhin.

5) Die dem Sinn wie der Satzkonstruktion nach notwendige Nennung von St. Peter fehlt im Original wie auch im Register.

6) Johann von Lieser.

7) Berthold von Sobernheim.

8) Zur Erledigung des NvK erteilten Auftrags s.u. Nr. 1544 usw.

## 1451 Februar 24, Wiener Neustadt.

Nr. 1049

NvK an alle Christgläubigen. Er verleiht einen 100-Tage-Ablaß für die Kapelle St. Mauritius, Achacius und Gefährten in der Burg Straßburg, Diözese Gurk.<sup>1)</sup>

Or., Perg. (S): KLAGENFURT, Diözesanarchiv, Urk. 380. Auf der Plika: H. Pomert; unter der Plika: Visa. T. L. Rückseitig: Pe. Ercklentz.

Erw.: Zibermayr, Legation 117; Koch, Umwelt 117; Baum, Nikolaus von Kues wird Bischof von Brixen 380.

Formular: Licet is, de cuius munere venit (Nr. 967).